

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 201/2012

vom 26. Oktober 2012

zur Änderung des Anhangs XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss 2010/709/EU der Kommission vom 22. November 2010 zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 2011/263/EU der Kommission vom 28. April 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Beschluss 2011/264/EU der Kommission vom 28. April 2011 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Beschluss 2011/330/EU der Kommission vom 6. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Notebooks ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Der Beschluss 2011/331/EU der Kommission vom 6. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Der Beschluss 2011/333/EU der Kommission vom 7. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kopierpapier und für grafisches Papier ⁽⁶⁾, berichtigt in ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 34, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Der Beschluss 2011/337/EU der Kommission vom 9. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Tischcomputer ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Der Beschluss 2011/381/EU der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Der Beschluss 2011/382/EU der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Der Beschluss 2011/383/EU der Kommission vom 28. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger ⁽¹⁰⁾, berichtigt in ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 44, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Entscheidung 2000/730/EG der Kommission ⁽¹¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2010/709/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (12) Die Entscheidung 2003/31/EG der Kommission ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/263/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (13) Die Entscheidung 2003/200/EG der Kommission ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/264/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (14) Mit dem Beschluss 2011/330/EU wird die Entscheidung 2005/343/EG der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (15) Die Entscheidung 2002/747/EG der Kommission ⁽¹⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/331/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (16) Die Entscheidung 2002/741/EG der Kommission ⁽¹⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/333/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

⁽¹⁾ ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 149 vom 8.6.2011, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. L 151 vom 10.6.2011, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 40.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 52.

⁽¹¹⁾ ABl. L 293 vom 22.11.2000, S. 24.

⁽¹²⁾ ABl. L 9 vom 15.1.2003, S. 11.

⁽¹³⁾ ABl. L 76 vom 22.3.2003, S. 25.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 115 vom 4.5.2005, S. 35.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 44.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 237 vom 5.9.2002, S. 6.

- (17) Die Entscheidung 2005/341/EG der Kommission ⁽¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/337/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (18) Die Entscheidung 2005/360/EG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/381/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (19) Die Entscheidung 2005/342/EG der Kommission ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/382/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (20) Die Entscheidung 2005/344/EG der Kommission ⁽⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss 2011/383/EU aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (21) Anhang XX des Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XX des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2ad (Entscheidung 2000/730/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32010 D 0709:** Beschluss 2010/709/EU der Kommission vom 22. November 2010 zur Einsetzung des Ausschusses für das Umweltzeichen der Europäischen Union (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 53).“

2. Nummer 2e (Entscheidung 2003/200/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0264:** Beschluss 2011/264/EU der Kommission vom 28. April 2011 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel (ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 34).“

3. Nummer 2h (Entscheidung 2003/31/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0263:** Beschluss 2011/263/EU der Kommission vom 28. April 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel (ABl. L 111 vom 30.4.2011, S. 22).“

4. Nummer 2o (Entscheidung 2002/747/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0331:** Beschluss 2011/331/EU der Kommission vom 6. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Lichtquellen (ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 13).“

5. Nummer 2q (Entscheidung 2005/341/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0337:** Beschluss 2011/337/EU der Kommission vom 9. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Tischcomputer (ABl. L 151 vom 10.6.2011, S. 5).“

6. Nummer 2r (Entscheidung 2005/342/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0382:** Beschluss 2011/382/EU der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Handgeschirrspülmittel (ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 40).“

7. Nummer 2s (Entscheidung 2005/343/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0330:** Beschluss 2011/330/EU der Kommission vom 6. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Notebooks (ABl. L 148 vom 7.6.2011, S. 5).“

8. Nummer 2t (Entscheidung 2005/344/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0383:** Beschluss 2011/383/EU der Kommission vom 28. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 52), berichtigt in ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 44.“

9. Nummer 2u (Entscheidung 2005/360/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0381:** Beschluss 2011/381/EU der Kommission vom 24. Juni 2011 zur Festlegung von Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Schmierstoffe (ABl. L 169 vom 29.6.2011, S. 28).“

10. Nummer 2x (Entscheidung 2002/741/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32011 D 0333:** Beschluss 2011/333/EU der Kommission vom 7. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Kopierpapier und für grafisches Papier (ABl. L 149 vom 8.6.2011, S. 12), berichtigt in ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 34.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Beschlüsse 2010/709/EU, 2011/263/EU, 2011/264/EU, 2011/330/EU, 2011/331/EU, 2011/333/EU, berichtigt in ABl. L 161 vom 21.6.2011, S. 34, 2011/337/EU, 2011/381/EU, 2011/382/EU und 2011/383/EU, berichtigt in ABl. L 110 vom 24.4.2012, S. 44, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 115 vom 4.5.2005, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 5.5.2005, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 4.5.2005, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 115 vom 4.5.2005, S. 42.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*), oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 200/2012 vom 26. Oktober 2012 (1), wobei der spätere Zeitpunkt maßgeblich ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Oktober 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Atle LEIKVOLL

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

(1) Siehe Seite 50 dieses Amtsblatts.